

Sitzungsvorlage Nr. 2021/71

Aktenzeichen: 965.00; 966.00

Sachbearbeiter: Friedrich, Susan



Gemeinde Weißbach

Öffentlichkeitsstatus
öffentlich

Datum
03.12.2021

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Gemeinderat	14.12.2021	6

Betreff:

Erlass einer Satzung über die Erhebung von Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Beschlussvorschlag:

Die der Sitzungsvorlage Nr. 2021/71 beigelegte Hebesatzsatzung wird beschlossen.
Die Festsetzung der Steuerhebesätze erfolgt im Vergleich zum Vorjahr in unveränderter Höhe (Grundsteuer A 390 v.H., Grundsteuer B 320 v.H. und Gewerbesteuer 390 v.H.).

Beratungsergebnis

Sitzung des Gemeinderats am:		14.12.2021		TOP:	6 ö	
Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (Rückseite)

Finanzielle Auswirkungen?

<input type="checkbox"/>	Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	X	<input type="checkbox"/>	Nein
--------------------------	----	-------------------------------------	---	--------------------------	------

1		2		3		4		
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- / Herstellungskosten) EUR		Kosten laufendes Haushaltsjahr EUR		jährliche Folgekosten / -lasten EUR		Finanzierung Eigenanteil (Eigen- u. Fremdmittel) EUR		Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse / Beiträge) EUR

Veranschlagung

	im Ergebnis- haushalt		im Finanz- haushalt		Nein		Ja, mit EUR	Produktkonto
<input type="checkbox"/>	20	<input type="checkbox"/>	20	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		

Problembeschreibung/ Begründung:

Die Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer können entweder Jahr für Jahr in der Haushaltsatzung oder für mehrere Jahre in einer Hebesatzsatzung festgesetzt werden. Eine Hebesatzsatzung gilt so lange unverändert, bis der Gemeinderat eine Änderung beschließt.

Bislang legt die Gemeinde Weißbach die Hebesätze jeweils in der Haushaltssatzung fest. Die Verbandskämmerei rät aber dazu, lieber eine Hebesatzsatzung zu erlassen, weil eine solche folgende Vorteile hätte:

- Festsetzung der Steuersätze unabhängig vom jährlichen Haushaltsplan/-satzung;
- größere Rechtssicherheit und Transparenz (Steuersätze gelten bereits zum Jahresbeginn);
- keine jährliche Neufestsetzung der Hebesätze notwendig (Hebesätze gelten bis Änderung);
- Steuersätze können unterjährig, auch für die Zukunft, geändert werden;
- stufenweise Anpassung der Hebesätze möglich;
- Hebesatzsatzung beruht auf dem Satzungsmuster des Gemeindetags Baden-Württemberg;
- Vereinfachte öffentliche Bekanntmachung der Grundsteuerfestsetzung am Jahresanfang.

Die Stadt Forchtenberg und die Stadt Niedernhall haben deshalb für ihr Gebiet bereits eine solche Hebesatzsatzung erlassen.

Der Wortlaut der für die Gemeinde Weißbach vorgeschlagenen Satzung liegt dieser Sitzungsvorlage als Anlage bei.

Durch die vorgeschlagene Hebesatzsatzung würde sich im Vergleich zum Haushaltsjahr 2021 keine Änderung der Steuerhebesätze ergeben. Der Hebesatz für die Grundsteuer A soll also unverändert bei 390 v.H., der Hebesatz für die Grundsteuer B bei 320 v.H. und der Hebesatz für die Gewerbesteuer bei 390 v.H. liegen.